

Schw 3/50

3 a Ks 3/50

Gr.

IM NAMEN DES G E S E T Z E S !
In der Strafsache

- gegen
- 1.) den ehemaligen Landgerichtsdirektor F. H. ,
geb. am [REDACTED] in [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED],
[REDACTED] deutsch, verh., nicht vorbestraft,
 - 2.) den ehemaligen Kammergerichtsrat E. K. , geb.
am 1. [REDACTED] in Kassel, wohnhaft in [REDACTED],
L. [REDACTED], deutsch, verh., nicht vorbestraft,
- w e g e n Rechtsbeugung und Totschlag

hat das Schwurgericht des Landgerichts in K a s s e l
in der Sitzung vom 26., 27. und 28. Juni 1950, an der teilgenommen
haben :

Landgerichtspräsident Scharnitzky
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Simon
als Beisitzer,
Verw. Angest. August Hessler, Rotenburg,
Diakon Georg Döring, Kassel,
Schreinermeister Gustav Seitz, Immenhausen,
Reg. Rat Christian Dörsch, Kassel,
Bergmann Wilhelm Stremme, Willingen,
Stadtoberinspektor Hans Lenzen, Bad Wildungen,
Angestellter Walter Bosse, Eschwege,
als Geschworene,
Oberstaatsanwalt Borbein,
Staatsanwalt Dr. Thill
als Beamte der Staatsanwaltschaft,
Referendar Kühn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

28 Juni 1950

ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagten werden auf Kosten der Staatskasse
freigesprochen.

Gründe :

G r ü n d e :

Der Angeklagte H[REDACTED] ist am [REDACTED] in F[REDACTED] geboren. Er besuchte [REDACTED] und Marburg [REDACTED] Schule. Nach seiner Schulentlassung studierte er in Tübingen, Berlin und Marburg Jura. Im Jahre 1907 bestand er in Berlin das Assessor-Examen. Er war zunächst als Hilfsrichter in Neuho[REDACTED] bei Fulda tätig und wurde bald darauf Amtsgerichtsrat. Im Jahre 1926 kam er nach Kassel, zunächst zum Amtsgericht, später zum Landgericht. Beim Landgericht war er Vorsitz einer Strafkammer und dam[REDACTED] Beisitzer beim Sondergericht. 1933 wurde er zum Landgerichtsdirektor ernannt und übernahm den Vorsitz des Sondergerichts, den er bis Kriegsende innehatte. Seit 1.5.1933 war der Angeklagte Mitglied der NSDAP. Ein Amt hatte er nicht inne. Außerdem war er förderndes Mitglied der SS und zahlte einen Monatsbeitrag von 1.- RM.

H[REDACTED] galt allgemein als Durchschnittsjurist, der dem Posten eines Sondergerichtsvorsitzenden nicht gewachsen war.

Der Angeklagte K[REDACTED] ist am [REDACTED] in Kassel geboren. Nach seinem juristischen Studium in Leipzig und Marburg bestand er 1925 in Kassel das Referendarexamen. Im selben Jahre legte er das Doktor-Examen ab. Im Jahre 1928 wurde er Assessor. Zunächst war er beim Amtsgericht in Kassel tätig. Er wurde 1933 Amts- und Landgerichtsrat. Er war dann in allen Abteilungen und Kammern tätig. Vor allem aber war er Vorsitz der Jugendschutzkammer, da er sich für dieses Gebiet sehr interessierte. Im Jahre 1938 wurde er zum Kammergerichtsrat ernannt. Er konnte jedoch infolge seines Augenleidens den Dienst in Berlin nicht antreten und wurde deshalb in Kassel dem Oberlandesgericht zugewiesen. Seit Beginn des Krieges war er auch als Beisitzer beim Sondergericht tätig. Im Mai 1933 trat der Angeklagte in die NSDAP ein. Bei der HJ war er Leiter der Rechtsabteilung. Der Angeklagte hat ein schweres Augenleiden und ist heute fast erblindet. K[REDACTED] war ^{nach} übereinstimmendem Urteil wohl der befähigste Jurist in Kassel.

Am 20. April 1943 hat vor dem Sondergericht in Kassel eine Strafverhandlung gegen den Dipl.Ingenieur W[REDACTED] H[REDACTED] stattgefunden. Vorsitz des Sondergerichts war der Angeklagte H[REDACTED]. Der Angeklagte K[REDACTED] und der Zeuge B[REDACTED] waren Beisitzer; K[REDACTED] war Bericht-

Berichterstatter. H. [REDACTED] war angeklagt, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in 4 Fällen Rassenschande begangen zu haben und in Tateinheit mit einem der vier Fälle den Beischlaf ausgeübt zu haben, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit litt und dies wusste. Das Sondergericht hat [REDACTED] H. [REDACTED] nach einer Verhandlung von ungefähr 3 Stunden als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Rassenschade in vier Fällen zum Tode verurteilt. Im Mai 1944 ist das Urteil durch Hinrichtung des H. [REDACTED] vollstreckt worden.

Aus den Urteilsgründen geht folgender Sachverhalt hervor :

H. [REDACTED] war ungarischer Staatsangehöriger und Volljude. Seine jüdische Abstammung erfuhr er jedoch erst Ende Februar 1941. Seine Erziehung fand überwiegend ausserhalb des Elternhauses statt. Nach Ablegung der Reifeprüfung studierte er und bestand 1940 das Abschluß-examen als Diplom-Ingenieur. Nach einer Stellung bei den Klöckner-Humboldt-Deutz-Werken in Köln erhielt er am 1.3.1941 eine Stelle als Ingenieur bei der Firma H. [REDACTED] und Sohn in Kassel. Zu dieser Zeit stellte H. [REDACTED] Ende Februar oder Anfang März 1941 einwandfrei seine jüdische Herkunft fest, als er sich für seinen Pass eine am 27.2.1941 ausgestellte Taufbescheinigung beschaffte. Trotz dieser Kenntnis berichtigte der Angeklagte nicht den für die Firma H. [REDACTED] und Sohn ausgefüllten Fragebogen, in dem er angegeben hatte, dass er arischer Abstammung sei.

H. [REDACTED] hatte bereits im Jahre 1936 als Student die arische deutsche Staatsangehörige K. [REDACTED] W. [REDACTED] aus Darmstadt kennen gelernt und mit ihr geschlechtlich verkehrt. Diese geschlechtlichen Beziehungen setzte H. [REDACTED] während seiner Kasseler Tätigkeit bis Anfang 1942 fort. Über seine Rassenzugehörigkeit klärte er die W. [REDACTED] nicht auf.

Anfang März bis Ende April 1941 hielt sich die arische deutsche Staatsangehörige Ehefrau D. [REDACTED] besuchsweise in Kassel auf. H. [REDACTED] lernte sie kennen. Es kam etwa fünf mal in der Wohnung des H. [REDACTED] zum Geschlechtsverkehr. Auch Frau D. [REDACTED] wusste nicht, dass H. [REDACTED] Jude war.

Im Juli 1941 lernte H. [REDACTED] die arische deutsche Staatsangehörige H. [REDACTED] kennen. Es kam einmal zwischen beiden zum Geschlechtsverkehr. Bei diesem Geschlechtsverkehr wurde H. [REDACTED] von der H. [REDACTED] angesteckt und erkrankte an Tripper. Er begab sich sofort in ärztliche Behandlung.

Während er noch wegen des Trippers in Behandlung war, knüpfte er Beziehungen zu der arischen deutschen Staatsangehörigen E. Wa an. Er hatte sie in einem Tennisclub kennengelernt, in dem er sich unter Verschweigung seiner jüdischen Abstammung angemeldet hatte. Aus dem Freundschaftsverhältnis wurde ein Liebesverhältnis. Es kam oft zum Geschlechtsverkehr. Die Wa glaubte, H. , der auch ihr seine jüdische Abstammung verschwie, habe ernste Absichten. Sie führte ihn in ihr Elternhaus ein. Die Wa wurde schwanger. Als sie H. davon in Kenntnis setzte und die Frage einer Heirat erörtert wurde, teilte ihr H. mit, daß mit seiner Abstammung etwas nicht in Ordnung sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist damals das Sondergericht zu dem Todesurteil gekommen. Es hat hierbei verschiedene Gesetzesbestimmungen angewandt, die unter dem nationalsozialistischen Regime ergangen waren, nämlich einmal das Blutschutzgesetz, das den Geschlechtsverkehr zwischen einem jüdischen Mann und einer arischen deutschen Frau verbot und mit Gefängnis oder Zuchthaus bestrafte. Ferner hat das Sondergericht H. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gemäß § 20 a StGB angesehen. Somit war die Möglichkeit gegeben, auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu erkennen. Schließlich hat das Sondergericht noch den § 1 der Verordnung vom 4.9.1941 angewandt. Danach konnte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher mit dem Tode bestraft werden, wenn das Bedürfnis nach gerechter Sühne es verlange. Das Sondergericht hat alle diese Bestimmungen bejaht und ist deshalb zu dem Todesurteil gekommen.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben, indem sie dieses Todesurteil ausgesprochen haben. In Tateinheit damit wird ihnen zur Last gelegt, einen Totschlag begangen zu haben.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Todesurteil des Sondergerichts von damals eine Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB darstellt, ist zu untersuchen, ob die gesetzlichen Vorschriften, die damals bestanden, ordnungsgemäß angewandt worden sind. Dabei sind nicht die heutigen, sondern die damaligen Verhältnisse zugrunde zu legen. Die Gesetze, die damals galten, waren verbindlich für die Gerichte, ihre Anwendung kann für sich noch keine Rechtsbeugung darstellen.

H. [REDACTED] ist einmal der Rassenschande in vier Fällen für schuldig befunden worden. Die Anwendung des Blutschutzgesetzes ist damals ohne Zweifel zu Recht erfolgt. Dies ergibt sich aus dem eigenen Geständnis H. [REDACTED], aber auch aus den Aussagen der vier Frauen, die als Zeugen vor Gericht oder kommissarisch vernommen worden sind.

H. [REDACTED] ist weiter zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erklärt worden. Nach Ansicht des Gerichts ist diese Feststellung von dem damaligen Sondergericht sehr leichtfertig getroffen worden, zumindest sehr leichtfertig insofern, als auch die Gefährlichkeit H. [REDACTED] als Gewohnheitsverbrecher bejaht worden ist. Nach der Rechtsprechung auch des damaligen Reichsgerichts ist es für die Feststellungen der Gewohnheitsverbrechereigenschaft notwendig, dass nicht nur die Taten als solche betrachtet werden, sondern dass auch der Täter als Mensch beurteilt werden muss. Die Täterpersönlichkeit muss geprüft werden. Erst dabei kann festgestellt werden, ob tatsächlich die Taten aus einem verbrecherischen Hang heraus begangen worden sind.

Gemäß § 20 a StGB Abs. 2 kann jemand zum Gewohnheitsverbrecher erklärt werden, wenn er mindestens 3 Straftaten begangen hat. H. [REDACTED] hat 4 Taten begangen. Drei von diesen vier Taten waren eine fortgesetzte Handlung. Nach ständiger Rechtsprechung können fortgesetzte Straftaten bei Anwendung des § 20 a StGB in ihre Einzeldelikte zerlegt werden. Insofern waren bei H. [REDACTED] sogar weit mehr als vier Straftaten gegeben. In dieser Hinsicht lagen ohne Zweifel die Voraussetzungen des § 20 a StGB vor. Das Sondergericht hat jedoch keine Prüfungen angestellt, ob die sonstigen Voraussetzungen eines Gewohnheitsverbrechers vorgelegen haben. Es ist nicht eingegangen auf den Seelenzustand H. [REDACTED]. Dieser hatte erst Februar oder Anfang März 1941 genaue Kenntnis von seiner jüdischen Abstammung erlangt. Sicher hat diese Erkenntnis bei H. [REDACTED] eine tiefe seelische Erschütterung hervorgerufen. Sich nach dieser Erkenntnis sofort von allem zu lösen und sich unter Umständen sogar als Jude zu bekennen, war wahrscheinlich für H. [REDACTED] unmöglich. Denn damit hätte er sich mit Sicherheit dem Konzentrationslager und damit dem sicheren Tode ausgeliefert. Das Gericht hat nicht berücksichtigt, dass die Bekanntschaften H. [REDACTED] und H. [REDACTED] nur ganz flüchtige Gelegenheitsbekanntschaften waren und mit nicht schwer ins Gewicht fallen konnten. Die Verteidigung H. [REDACTED] er sei der Ansicht gewesen, dass er als Ausländer nicht unter das Gesetz

Gesetz falle, ist nicht, jedenfalls nicht bei der Prüfung der Frage, ob Holländer ein Gewohnheitsverbrecher sei, beachtet worden. Wie beide Angeklagte zugeben, hat H. [REDACTED] in der damaligen Verhandlung einen guten und sympathischen Eindruck gemacht; er ist auch von Anfang an voll geständig gewesen. Dies ist nicht erörtert worden, wie überhaupt nicht auf die Persönlichkeit des H. [REDACTED] eingegangen ist. Eine Feststellung, ob H. [REDACTED] z.Zt. seines ersten Geschlechtsverkehrs mit der Zeugin W. [REDACTED] geschlechtskrank gewesen sei, ist überhaupt nicht getroffen worden. Das damalige Sondergericht hat dies nur damit begründet, daß H. [REDACTED] in der Verhandlung erklärt habe, er sei in ärztlicher Behandlung gewesen, als er zum ersten Male mit der Zeugin W. [REDACTED] verkehrt habe. Aber gerade hier war größte Vorsicht geboten, zumal sich bei der Akte H. [REDACTED] eine Bescheinigung der Universitäts-Frauenklinik der Charité aus Berlin befand, die besagte, das wiederholte Untersuchungen in der Klinik keinen Anhalt dafür ergeben haben, dass die W. [REDACTED] von H. [REDACTED] angesteckt worden sei. Es wäre leicht gewesen, den damals behandelnden Arzt Dr. M. [REDACTED] aus Kassel als Zeugen zu vernehmen und Klarheit zu schaffen.

Das Gericht ist deshalb der Ansicht, daß das damalige Sondergericht seine Pflicht nicht erfüllt hat. Es bestand für das Sondergericht damals die Möglichkeit, weitere Aufklärung zu schaffen. Es mußten auch hinsichtlich der Frage des Gewohnheitsverbrechers und vor allen Dingen auch der Gefährlichkeit dieses Verbrechers noch weitere Feststellungen getroffen werden. Es hätte Beweis erhoben werden müssen über die Persönlichkeit H. [REDACTED], was er für ein Mensch gewesen ist und wie sein Charakter war. Bei seiner Firma hätte festgestellt werden können, wie er sich beruflich bewährt hat und wie er sich im Dienst verhalten hat. Vor allem aber hätte festgestellt werden müssen, wie er sich sonst Frauen gegenüber verhalten hat. Er ist Mitglied eines Tennislubs und eines geselligen Zirkels gewesen, bei dem Tanzabende und andere Veranstaltungen stattfanden. Hier hätten Frauen vernommen werden können und es hätte sich feststellen lassen, ob er wirklich ein hemmungsloser Triebmensch war. Auch die weiblichen Angestellten in seinem Betriebe hätten sicher bekunden können, wie er sich Frauen gegenüber benommen hat. Allein aber aus den im Urteil festgestellten 4 Fällen, die sich auf einen Zeitraum von etwa einem Jahr erstrecken, die Schlussfolgerung zu ziehen, H. [REDACTED] sei ein Gewohnheitsverbre-

cher

hat auf seinen Glauben

cher und darüber hinaus als solcher gefährlich, ist nach Ansicht des Gerichts kaum möglich. Diese Schlußfolgerung ist sehr leichtfertig. Das Sondergericht hätte bei einer genauen Prüfung H. nicht als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnen können. Dann wäre aber auch die Todesstrafe nicht möglich gewesen. Aber selbst wenn die Angeklagten vielleicht aus ihrer politischen Einstellung heraus dabei geblieben wären, H. ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, dann wären sie aber sicherlich bei der genauen Prüfung zu der Erkenntnis gekommen, daß in diesem Falle die schwerste Strafe, die Todesstrafe, als gerechte Sühne nicht nötig gewesen wäre.

Das Urteil ist deshalb nach Ansicht des Gerichts in seinem Strafausspruch zu hart gewesen. Es ist daher ein Fehlurteil. Allein aus der Tatsache, daß in Sachen H. ein Fehlurteil ergangen ist, können die Angeklagten nicht bestraft werden. Es muss ihnen nachgewiesen werden, dass sie sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Einer Beugung des Rechts macht sich der schuldig, der dem Recht zuwider eine Rechtssache unter Begünstigung oder Benachteiligung der einen oder anderen Partei leitet oder entscheidet. Der Täter muss bei der Leitung prozessrechtliche oder bei der Entscheidung sachrechtliche Vorschriften des Rechts verletzen. Es genügt schon, dass er zu Gunsten einer Partei es bewusst unterläßt, gewisse sachdienliche Aufklärungen vorzunehmen. Es liegt aber keine Rechtsbeugung vor, wenn der Täter leichtfertig angenommen hat, weitere Erhebungen würden nicht zu einer besseren Aufklärung führen können. Zum inneren Tatbestand gehört, daß der Täter weiss, daß er die Rechtssache dem Recht zuwider leitet oder entscheidet, und daß er damit die eine oder andere Partei begünstigt. Er muss trotz der Kenntnis von dem begünstigenden oder benachteiligenden Erfolg die dem Recht zuwiderlaufende Entscheidung gewollt haben. Ein bedingter Vorsatz genügt nicht.

Für die Prüfung der Frage, ob die Angeklagten bewusst und gewollt das Recht gebeugt haben, ist einmal festzustellen, wie sich die Beratung des Sondergerichts, aus der das Urteil des Sondergerichts entstanden ist, abgespielt hat. Dazu sind die Angeklagten selbst und der Zeuge B., der damals ebenfalls Beisitzer war,

gelesen worden. Der Zeuge B [REDACTED] hat bekundet, dass der Angeklagte K [REDACTED] als der Berichterstatter zunächst den Fall H [REDACTED], der sachlich und tatsächlich keine Schwierigkeiten geboten habe, vorge-tragen und dann rechtlich beurteilt habe. K [REDACTED] habe sich für die Todesstrafe ausgesprochen. Der Zeuge B [REDACTED] kann sich nicht mehr daran erinnern, ob er selbst auch in H [REDACTED] den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bejaht habe. Er kann aber mit Sicherheit bekun-den, daß er gegen die Todesstrafe gewesen sei. Infolgedessen seien zwischen ihm und K [REDACTED] Meinungsverschiedenheiten entstanden und er, der Zeuge, habe versucht, K [REDACTED] umzustimmen. Er habe dabei nicht festgestellt, daß K [REDACTED] aus einer vorgefassten Meinung heraus ohne Prüfung der Gesetze sein Urteil gebildet habe. Da dann auch der Angeklagte H [REDACTED] der Todesstrafe zugestimmt habe, sei es zu dem Todesurteil gekommen. Der Zeuge glaubt nicht, daß sich die Angeklag-ten bewusst einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Er glaubt, daß beide aus der Überzeugung, die Todesstrafe sei die einzig rich-tige Strafe, ihr Urteil gefällt haben. Das Gericht hat den Angaben des Zeugen B [REDACTED] vollen Glauben geschenkt und hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben. Danach geht aber hervor, daß eine eingehende Beratung stattgefunden hat. Es ergeben sich keine Anhalts-punkte dafür, daß sich die Angeklagten einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben.

Zwar nicht 74
Eine weitere Möglichkeit festzustellen, was innerlich bei den Angeklagten vorgegangen ist, als sie sich für die Todesstrafe ausge-sprochen haben, geben die später nach der Beratung niedergelegten Ur-teilsgründe. Maßgebend für die Richtigkeit des Urteils sind ~~zwar~~ ^{schriftlichen} Gründe. Ausschlaggebend ist die Beratung. Aber die schriftli-chen Gründe geben Anhaltspunkte dafür, wie es in der Beratung zugegan-gen ist und von welchen Gesichtspunkten sich die Richter haben leiten lassen. Dabei ist festzustellen, daß die schriftlichen Gründe des Urteils teilweise nicht zu verstehen sind. Wenn sich bei der sachli-chen Darlegung der Satz befindet: "ist ein Zeichen typisch jüdischer Frechheit", dann kann man daraus schließen, daß nicht nur juristische, sondern auch andere Erwägungen bei der Findung des Urteils mitge-spielt haben. Es ist aber durchaus möglich, daß dieser Satz, der nur in Parenthese angeführt ist, "schmückendes Beiwort" ist und nichts mit der Findung des Urteils zu tun hatte. Es ist dabei auch von den damaligen Verhältnissen auszugehen. Die Angeklagten waren überzeugte Nationalsozialisten. Sie sind wahrscheinlich durch die damalige Pro-

paganda gegen das Judentum vergiftet worden. Daher mag es zu einem derartigen unsachlichen Ausdruck in den Urteilsgründen gekommen sein. Bedenklicher stimmt ein weiterer offensichtlich unsachlicher Satz, der in den Gründen an der Stelle angeführt ist, an der die Verhängung der Todesstrafe begründet wird. Es heißt: "Den Ausschlag gibt aber der Umstand, daß der Angeklagte seine Verbrechen im zweiten oder dritten Kriegsjahr begangen hat, also zu einer Zeit, als der Kampf Deutschlands mit dem Weltjudentum seinen Höhepunkt erreicht hat". Dabei ist aber zu bedenken, dass dieser Grund neben weiteren Gründen angeführt ist. Denn es wird aufgeführt, dass ebenso die Skrupellosigkeit und der schnöde Vertrauensbruch entscheidend für die Verhängung der Todesstrafe gewesen sind. Man kann aber nicht sagen, daß gerade der eine Grund, der offensichtlich unsachlich ist, entscheidend gewesen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Beratung nach den Aussagen des Zeugen B. [REDACTED] nur sachliche Gründe erörtert worden sind. Der Zeuge B. [REDACTED] hat gerade zu diesen Fragen glaubhaft bekundet, daß in der Beratung kein Wort gefallen ist, das irgendwie mit Angriffen gegen H. [REDACTED] als Juden zu tun hatte. Dieser unsachliche Satz muss daher bei der Abfassung der schriftlichen Gründe des Urteils hinzugesetzt worden sein. Dabei ist immer wieder zu bedenken, daß, wie schon oben erwähnt, die damaligen Verhältnisse anders waren als heute. Die Propaganda gegen das Judentum war groß und hat bei den Angeklagten, die dazu noch fanatische Nationalsozialisten waren, den besten Nährboden gefunden; so mag es gekommen sein, dass unsachliche, für die Urteilsfindung nicht entscheidende Ausdrücke in die schriftliche Urteilsbegründung gekommen sind.

Nach der Beratung hat der Angeklagte K. [REDACTED] zu dem Zeugen B. [REDACTED] nach dessen Aussage, deren Richtigkeit vom Gericht nicht angezweifelt wird, gesagt: "Es tut uns leid, daß wir Ihnen nicht folgen können, das Volk würde es nicht verstehen". Daraus könnte man entnehmen, daß tatsächlich die Angeklagten nur mit Rücksicht auf das Volk zum Todesurteil gekommen sind. Im Widerspruch hierzu steht aber das, was B. [REDACTED] sonst über die Beratung gesagt hat, nämlich, daß nur sachliche Punkte erörtert worden sind. Diese Äußerung K. [REDACTED] kann aber auch anders ausgelegt werden, nämlich, daß K. [REDACTED] und H. [REDACTED] auf Grund richterlicher Überzeugung dazu gekommen sind, H. [REDACTED] verdiene die Todesstrafe, daß sie aber dem Zeugen B. [REDACTED] in seiner milden Auffassung hätten folgen wollen, wenn sie eben nicht

nicht geglaubt hätten, sie dürften von ihrer Überzeugung nicht abgehen, weil sie dann vom Volke nicht verstanden werden würden.

Aus den Bekundungen des Zeugen E. [REDACTED] über die Beratung und aus den schriftlichen Urteilsgründen geht nicht hervor, dass sich die Angeklagten einer Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB schuldig gemacht haben. Es ist auch folgendes zu berücksichtigen: Die Angeklagten waren beide Parteimitglieder seit 1933. Sie waren überzeugt, ja sogar fanatische Nationalsozialisten. Sie waren verblendet, ließen sich leiten und sind bedingungslos der Propaganda, die von der Partei ausgestreut wurde, gefolgt. Der Angeklagte K. [REDACTED] hat dies, wenn auch nicht restlos, so doch teilweise zugeben müssen. Er, der immer behauptet hat, daß er dem Blutschutzgesetz innerlich ablehnend gegenübergestanden habe, hat am Schluss der Verhandlung auf die Frage, wie es denn möglich gewesen sei, daß er zu so einem harten Urteil gekommen sei, obwohl er doch das Blutschutzgesetz innerlich abgelehnt habe, zugegeben, dass er doch befangen gewesen sei. Es sind auch viele Zeugen, Kollegen, Vorgesetzte und Untergebene der Angeklagten sowie eine Reihe von Anwälten gehört worden. Verschiedene dieser Zeugen waren den Angeklagten nicht freundlich gesinnt und standen ihnen ablehnend gegenüber. Trotzdem hat keiner dieser Zeugen bekunden können, daß er den Angeklagten eine Rechtsbeugung zutraue. Die Aussagen aller dieser Zeugen sind zwar kein direkter Beweis, daß sich die Angeklagten einer Rechtsbeugung nicht schuldig gemacht haben. Sie können aber auch nicht unberücksichtigt bleiben. Sicher hat bei den Angeklagten mitgesprochen, daß sie fanatische Parteianhänger waren, die geglaubt haben, daß die Gesetze des Nationalsozialismus im Sinne des "Führers" den Buchstaben nach zu erfüllen seien. Daher mag es bei ihnen auch nicht nur im Falle H. [REDACTED] zu sehr harten Urteilen gekommen sein. Bei dem Angeklagten K. [REDACTED] mag auch eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, daß er, wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat, allgemein in sittlichen Dingen eine überscharfe Auffassung hatte; deshalb ist für ihn der Verkehr H. [REDACTED] / W. [REDACTED] von besonderem Eindruck gewesen. Die Angeklagten haben vergessen, daß Gesetzespositivismus nicht allein ausschlaggebend sein darf, sondern daß der Richter auch Mensch sein muß, trotzdem konnte ein vorsätzliches Handeln gegen das Recht nicht festgestellt werden.

29

Da den Angeklagten eine Rechtsbeugung nicht nachzuweisen ist,
mussten sie freigesprochen werden. Damit entfällt auch die Anklage
einer vorsätzlichen Tötung. Dieser Freispruch ist aus juristischen
Gründen erfolgt, moralisch tragen die Angeklagten die Schuld am
Tode Hb. [REDACTED].

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

gez. Scharnitzky

Simon

Lenzen

Obmann der Geschworenen

A u s g e f e r t i g t :

K a s s e l , den 20. Juli 1950



[Handwritten signature]

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.